

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Kurzfassung der WKÖ-Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) begrüßt das grundlegende Ziel des Vorschlags, kostenwirksame Renovierungen bestehender Gebäude zu beschleunigen. Obwohl Österreich bereits große Anstrengungen unternimmt, um den Gebäudebestand zu modernisieren, besteht bis 2030 noch weiteres Potenzial. Es ist allerdings darauf zu achten, dass Verpflichtungen nicht nur private, sondern auch öffentliche Gebäude (auch im weiteren Sinn) betreffen müssen.

Eine politisch gewünschte Steigerung der Sanierungsrate kann nur durch entsprechende Anreize realisiert werden. Dafür brauchen wir Maßnahmen (auch auf Mitgliedstaaten-Ebene), die die Vorteile einer Sanierung transparent darstellen und diese leistbar machen.

In den Verhandlungen zur Richtlinie ist einerseits auf Kohärenz im europäischen Rechtsgefüge - insbesondere mit der Energieeffizienz-Richtlinie - zu achten. Andererseits dürfen die Freiheitsgrade in der nationalen Umsetzung nicht untergraben werden. Zu detaillierte Regelungen werden abgelehnt, denn Mitgliedstaaten brauchen Bewegungsspielraum, um die nationalen Begebenheiten zu berücksichtigen. Die Überarbeitung muss also Erleichterungen und keine zusätzlichen Belastungen für Unternehmen bringen. Die absolute Zahl der notwendigen Prüfungen und Verpflichtungen (z.B. Berichtspflichten), überbordende bürokratischen Erfordernissen und strenge Mindestanforderungen sind zu reduzieren.

Bei der Entwicklung hin zu vollautomatisierten Gebäuden ist dem Datenschutz große Bedeutung beizumessen. Somit müssen Rechtsakte, die die Handhabung dieser Gebäudedaten betreffen, nicht von der Kommission (alleine) - durch delegierte Rechtsakte - sondern durch die Mitgliedstaaten erlassen werden.

Konkrete Forderungen der Wirtschaft

- **Langfristige Renovierungsstrategien bis 2050 werden abgelehnt**

Die nationale, langfristige Renovierungsstrategie muss im Einklang mit den nationalen Energie- und Klimaplänen im Rahmen des Governance-Prozesses erstellt werden. Eine Fokussierung auf den langen Zeitraum bis 2050 wird allerdings umso problematischer, je konkreter die langfristigen Ziele, Zwischenziele und zu setzenden Maßnahmen sind. Konkrete (Zwischen-)Ziele und linear berechnete Maßnahmen verkennen, dass es unmöglich ist, heute abzuschätzen, wie die politischen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen mittel- bis langfristig sein werden. Dies schränkt den Handlungsspielraum ein. Allenfalls wäre die Erstellung von Szenarien möglich (Art 2a). Bei der Erstellung der Renovierungsstrategien sind auf jeden Fall nationale Vorleistungen zu berücksichtigen.

- **Vorgesehene Ladeinfrastruktur-Pflicht ist überschießend und wirtschaftlich nicht realisierbar (Art 8 Abs 2)**

Die generellen Empfehlungen für die Schaffung von Ladeinfrastruktur sind grundsätzlich positiv. Dabei dürfen aber wirtschaftliche Aspekte und eine sinnvolle Raumordnung nicht außer Acht gelassen werden.

Die vorgesehene Verpflichtung, wonach bei allen neuen Nichtwohngebäuden und bei allen zu renovierenden Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen eine Ladeinfrastruktur

tur für Elektromobilität zu errichten ist, lehnen wir ab. Unternehmen sollen nicht die hohen Kosten für die Errichtung, den laufenden Betrieb und die Wartung dieser Ladeinfrastruktur tragen. Eine Ladesäule, die an ein Verrechnungssystem angebunden ist, kostet rund € 40.000. Zusätzlich wäre es unzumutbar, dass Unternehmer neben ihrer Geschäftstätigkeit auch die Abrechnung für die Betankung im Einzelnen vornehmen müssten. zunehmen? Fraglich ist auch, ob nun stadtplanerische Probleme, Stellplätze mit Ladeinfrastruktur bei Wohngebäuden zu ermöglichen, an Unternehmen ausgelagert werden sollen.

Es braucht zusätzlich eine klare Formulierung zu „umfangreicher Renovierung“. Derzeit ist in der Richtlinie nicht erkennbar, wann die Pflicht zur Errichtung von Ladestationen (oder zur Verkabelung) entsteht. Ebenfalls ist abzuklären, welchen Anforderungen die Ladeinfrastruktur bzw. die Vorverkabelung entsprechen muss. In der Richtlinie sollten Anreize für eine Leerverrohrung festgehalten werden, welche Flexibilität gewähren, Anpassungen an die technische Entwicklung zulassen und zu Kosteneinsparungen führen.

- **Doppelgleisigkeiten und bürokratischer Mehraufwand sind zu vermeiden**

Die Vorgabe, dass eine Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems (z.B. Pumpe oder Kessel) eine Überprüfung des Gesamtsystems zur Folge haben muss, wird kritisch gesehen. Die dadurch erforderliche Erstellung eines Gesamtenergiebedarfs-Zertifikats vor und nach der Maßnahme ist überschießend. Ebenso ist die Pflicht einer zweifachen Erstellung von Energieeffizienzausweisen vor und nach der Sanierung ein nicht gerechtfertigter Aufwand. (Art 10 Abs 6)

Der „Smartness-Indikator“ für Gebäude muss bereits in der vorliegenden Richtlinie genau definiert werden. Dabei sind sowohl überbordende bürokratische Vorgaben zu vermeiden als auch der Datenschutz zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Ausgestaltung der Europäischen Kommission wird abgelehnt.

Die vorgesehene Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz, welche regelmäßig aktualisiert werden soll, um den tatsächlichen Energieverbrauch konkreter Gebäude (über 250 m² Gesamtnutzfläche) zu verfolgen, wird abgelehnt. Auch dieser bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Ferner hängt der Energieverbrauch in einem Gebäude immer davon ab, in welchem Umfang es genutzt wird. Der Energieausweis liefert bereits normierte Bedarfswerte, mit welchen entsprechende Vergleiche angestellt werden können. (Art 10 Abs 6a)

Wir begrüßen die Anhebung der Prüfkriterien für eine Inspektionspflicht von Heizungs- und Klimaanlageanlagen auf 100kW kumulierte Nennleistung bei Wohngebäuden und 250 MWh jährlichen Primärenergieverbrauch bei Nichtwohngebäuden. Diese Änderung sollte zu einer positiven Straffung der Inspektionspflicht führen. Auch die Möglichkeit, Inspektionen durch Gebäudeautomatisierungssysteme ersetzen zu können, wird begrüßt. Diese Systeme sind allerdings aber aus dem Blickwinkel des Datenschutzes kritisch zu beurteilen und verursachen hohe Kosten (Installation, Wartung, Stromverbrauch). (Art 14 und 15)